

Anlage 1: Ergänzende Allgemeine Bedingungen des Lieferanten für die Versorgung mit Fernwärme (EAB)

Inhaltsverzeichnis

1. Hausanschluss
2. Hausanschlusskosten
3. Baukostenzuschuss
4. Hausanschlussraum, Eigentumsgrenze
5. Inbetriebsetzung
6. Wärmelieferung
7. Wärmepreis, Preisanpassung
8. Abrechnung, Zahlung, Verzug
9. Messung
10. Mitteilungspflichten, Anschlusswertänderungen
11. Datenschutz
12. Widerrufsrecht
13. Änderungsvorbehalt

1. Hausanschluss

1.1 Der Lieferant stellt den Hausanschluss für jede Kundenanschlussstelle auf Kosten des Kunden her. Der Hausanschluss einschließlich des Wärmeträgers steht im Eigentum des Lieferanten. Der Hausanschluss wird nur für die Vertragsdauer mit dem Grundstück verbunden. Er dient damit nur dem vorübergehenden Zweck im Sinne von § 95 Abs. 2 BGB und ist kein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks.

1.2 Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes des Lieferanten mit der Kundenanlage (§ 8 Abs. 3, § 10 Abs. 1 AVBFernwärmeV). Er setzt sich zusammen aus den Hausanschlussleitungen und der Wärmeübergabestation (siehe technischen Anschlussbedingungen - TAB). Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden von dem Lieferanten nach Anhörung des Kunden unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen nach billigem Ermessen festgelegt. Eine schematische Darstellung des Hausanschlusses einschließlich der Wärmeübergabestation und der Eigentums- und Wartungsgrenzen ist aus **Anlage 5** ersichtlich, die diesem Vertrag beigelegt ist. Die näheren technischen Einzelheiten zum Hausanschluss sind in den Technischen Anschlussbedingungen (im

folgenden TAB) geregelt, die als **Anlage 4** diesem Vertrag beigelegt sind.

2. Hausanschlusskosten

2.1 Der Kunde erstattet dem Lieferanten gemäß § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV die Kosten für die Erstellung und die Veränderung des Hausanschlusses (nachfolgend „HAK“). Für Standardhausanschlüsse wird die Höhe der Kosten pauschal berechnet.

2.2 Treten bei der Herstellung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse (z. B. Bodenfrost) oder Mehrlängen auf, erstattet der Kunde dem Lieferanten die dadurch anfallenden Mehrkosten. Die Höhe der Kosten wird pauschal berechnet. Der vom Kunden zu zahlende Betrag ergibt sich aus dem „Preisblatt nebst Preisanpassungsklausel“.

2.3 Der Kunde erstattet dem Lieferanten die Kosten gemäß §10 Abs. 5 AVBFernwärmeV für die Änderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich werden oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, nach tatsächlich entstandenem Aufwand.

2.3 Der Kunde erstattet dem Lieferanten die Kosten für die Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Hausanschlusses. Die Kosten werden pauschal berechnet. Der vom Kunden zu zahlende Betrag ergibt sich aus dem „Preisblatt nebst Preisanpassungsklausel“.

2.4 Die Kosten der HAK werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses dem Kunden in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang zur Zahlung fällig.

3. Baukostenzuschuss

3.1 Für jeden Hausanschluss an das Nahwärmeversorgungsnetz des Lieferanten ist vom Kunden zusätzlich zum HAK ein Baukostenzuschuss (nachfolgend „BKZ“) zu zahlen. Der vom Kunden zu zahlende Betrag ergibt sich aus dem „Preisblatt nebst Preisanpassungsklausel“.

Anlage 1: Ergänzende Allgemeine Bedingungen des Lieferanten für die Versorgung mit Fernwärme (EAB)

3.2 Der Kunde hat einen weiteren BKZ zu zahlen, wenn er seine Leistungsanforderung mehr als 50 % erhöht.

3.3 Ziff. 2.4 gilt entsprechend.

4. Hausanschlussraum, Eigentumsgrenze

4.1 Die für die Unterbringung von Meß-, Regel- und Absperrrichtungen, Umformern und sonstigen technischen Einrichtungen erforderlichen geeigneten Räumlichkeiten sind vom Kunden gem. § 11 AVBFernwärmeV unentgeltlich dem Lieferanten zur Verfügung zu stellen. Der Kunde stellt die für die Strom- und Wasserversorgung erforderlichen Betriebsmittel auf seine Kosten zur Verfügung.

4.2 Eigentums-, Übergabe- und Wartungsgrenzen jedes Hausanschlusses sind die sekundärseitigen Anschlussflansche der Wärme-Übergabestation (vgl. schematische Darstellung gem. Anlage 5).

5. Inbetriebsetzung

5.1 Die Inbetriebnahme des Hausanschlusses und somit der Kundenanlage erfolgt durch den Lieferanten oder ein durch ihn beauftragtes Installationsunternehmen auf Kosten des Kunden. Die Inbetriebnahme hat spätestens innerhalb von 3 Monaten nach (i) Herstellung und Inbetriebnahme des Fernwärmenetzes des Lieferanten bis zur Anschlussstelle des Kunden und (ii) Fertigstellung des Hausanschlusses zu erfolgen. Beantragt der Kunde die Inbetriebnahme erst für einen späteren Zeitpunkt, ist der Lieferant berechtigt gleichwohl ab dem Zeitpunkt gem. Satz 1 den Grundpreis in Rechnung zu stellen.

5.2 Die Inbetriebnahme kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

6. Wärmelieferung

6.1 Der Lieferant stellt dem Kunden für die Kundenanschlussstelle an der Übergabestelle Wärme für Raumheizung und Wassererwärmung zur Verfügung.

6.2 Die Wärmeversorgung erfolgt mittels des Wärmeträgers Heizwasser. Die Wärmeträger verbleiben im Eigentum des Lieferanten und dürfen vom Kunden nicht entnommen, verändert oder verunreinigt werden.

6.3 Der Kunde ist verpflichtet, ab der Inbetriebnahme gem. Ziffer 5 die Rücklauftemperatur gemäß jeweils geltendem Datenblatt der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) einzuhalten. Der Lieferant wird eine Vorlauftemperatur von regelmäßig 72 Grad-Celsius vorhalten. Der Lieferant ist berechtigt, in der Übergabestation einen Durchflussbegrenzer und/oder Rücklauftemperaturbegrenzer zu installieren, um die Einhaltung der vereinbarten maximalen Heizleistung und der vereinbarten Rücklauftemperatur sicherzustellen. Weitere technische Einzelheiten und Anforderungen an Druck, Vor- und Rücklauftemperatur des Heizwassers und die zur Verfügung zu stellende Wärmeleistung sind in den TAB festgelegt.

6.4 Der Kunde verpflichtet sich seinen Wärmebedarf während der Vertragslaufzeit ausschließlich durch Bezug vom Lieferanten zu decken. § 3 S.3 AVBFernwärmeV bleibt unberührt, d.h. der Einsatz regenerativer Energiequellen (z.B. auch Holz) ist gestattet. Der Kunde wird den Lieferanten jedoch unverzüglich hiervon unterrichten. Dem Kunden ist es zudem gestattet, Restbestände von Energieträgern (z.B. Heizöl), welche bei Abschluss des Liefervertrages für seine bisherige Wärmeerzeugungsquelle noch vorhanden sind, zur Wärmeerzeugung einzusetzen und aufzubrauchen.

6.5 Der Lieferbeginn gilt auch als eingetreten, wenn die Wärmeübergabe aus Umständen unterbleibt, welche aus dem Risikobereich des Kunden stammen (z.B. keine Fertigstellung oder Inbetriebnahme der Kundenanlage).

6.6 Vor Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten besteht kein Anspruch auf Wärmelieferung.

Anlage 1: Ergänzende Allgemeine Bedingungen des Lieferanten für die Versorgung mit Fernwärme (EAB)

7. Wärmepreis, Preisanpassung

7.1 Das für die Wärmelieferung vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich zusammen aus:

- a) Grundpreis (GP)
- b) Arbeitspreis (AP)
- c) Verrechnungspreis (VP)

(gemeinsam der „Wärmepreis“)

GP = verbrauchsunabhängiges Entgelt für die Vorhaltung der Wärmeleistung, abhängig von der zur Verfügung zu stellenden maximalen Wärmeleistung;

AP = verbrauchsabhängiges Entgelt für die gelieferte Wärmemenge;

VP = verbrauchsunabhängiges Entgelt, abhängig von der zur Verfügung zu stellenden maximalen Wärmeleistung; Der Verrechnungspreis setzt sich aus einem Messpreis und einem Abrechnungspreis zusammen. Darin enthalten sind die Entgelte für den Einbau, Betrieb und Wartung der Zählereinrichtungen, für die Datenermittlung, Datenaufbereitung und Datenbereitstellung sowie für die Abrechnung.

7.2 Das Entgelt ergibt sich aus der Preisliste gem. **Anlage 3**, Stand: 01.05.2019. GP und VP sind unabhängig vom Wärmebezug des Kunden oder der Einstellung der Wärmelieferung wegen Nichtzahlung gem. § 33 AVB-FernwärmeV ab Lieferbeginn (insb. gem. Ziff. 6.5) zu zahlen.

7.3 Das Entgelt erhöht und vermindert sich gemäß den Preisänderungsklauseln, welche Bestandteil des Preisblattes gem. **Anlage 3** sind. Bei Änderung oder Einführung etwaiger Sonderabgaben, Steuern oder sonstiger Belastungen auf Erzeugung, Bezug, Fortleitung oder den Verkauf von Fernwärme oder die zur Wärmelieferung benötigten Anlagen (insb. Auflagen, welche sich auf die Kosten der Fernwärme auswirken) nach Vertragsabschluss ist der Lieferant berechtigt die Preise entsprechend anzupassen und dem Kunden Steuern und Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen, sofern nicht die Kostensteigerung durch gleichzeitige Kostensenkungen an anderer Stelle kompensiert wird. Führt die Änderung oder Neueinführung zu einer

Kostensenkung beim Lieferanten, ist dieser verpflichtet die Kostensenkung unter den vorstehenden Voraussetzungen an den Kunden weiterzugeben.

7.4 Ändern sich die eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander oder auf dem Wärmemarkt, so kann der Lieferant die Faktoren der Preisänderungsklausel den neuen Verhältnissen anpassen.

7.5 Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) und sonstigen Steuern oder Abgaben, mit denen die Wärmelieferung belastet ist.

7.6 Wird die Ermittlung oder Veröffentlichung der der Preisgestaltung zu Grunde gelegten Indizes eingestellt, ist der Lieferant berechtigt, die geeigneten Feststellungen oder Verlautbarungen anderer amtlicher Stellen oder andere sachgerechte Indizes zu Grunde zu legen.

8. Abrechnung, Zahlung, Verzug

8.1 Der Wärmepreis wird jährlich abgerechnet, sofern der Kunde keine abweichende Abrechnung mit Lieferanten gem. § 24 Abs. 1 S. 2 AVBFernwärmeV vereinbart.

8.2 Der Abrechnungszeitraum erstreckt sich vom 01.01. bis zum 31.12. des laufenden Jahres. Der Lieferant ist zu Zwischenabrechnungen berechtigt sowie nach billigem Ermessen zu einer Änderung des Abrechnungszeitraumes. Die Jahresabrechnung erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach dem Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes.

8.3 Bei jährlicher Abrechnung hat der Kunde Abschlagszahlungen in gleichmäßigen monatlichen Teilbeträgen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen werden von dem Lieferanten unter Berücksichtigung des Verbrauchs des abgelaufenen Abrechnungszeitraumes und eventuell eingetretener Preisänderungen festgelegt oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch

Anlage 1: Ergänzende Allgemeine Bedingungen des Lieferanten für die Versorgung mit Fernwärme (EAB)

vergleichbarer Kunden. § 25 Abs. 1 S. 4 AVB FernwärmeV bleibt unberührt.

8.4 Sämtliche Beträge (Rechnungen und Abschläge) sind zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

8.5 Sofern der Kunde dem Lieferanten kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, sind Zahlungen an das in der Rechnung oder Zahlungsaufforderung angegebene Konto unter Verwendung des angegebenen Verwendungszweckes gebührenfrei zu entrichten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten an.

8.6 Befindet sich der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist der Lieferant berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB zu verlangen.

8.7 Für Zwischenrechnungen, Ausfertigung von Rechnungszweitschriften, Mahnungen, vom Kunden zu vertretende Rücklastschriften, Unterbrechungen der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung berechnet der Lieferant dem Kunden pauschale Kosten gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt.

9. Messung

9.1 Der Lieferant ermittelt den Verbrauch des Kunden durch Wärmemengenzähler an der Übergabestelle, die den eichrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen haben.

9.2 Die Wärmemengenzähler bleiben im Eigentum des Lieferanten.

9.3. Über Art, Größe und Anbringungsort der Wärmemengenzähler entscheidet der Lieferant unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Kunden.

10. Mitteilungspflichten

10.1 Erweiterungen oder Änderungen der Kundenanlage (insb. der Einbau oder der Einsatz einer eigenen Wärme-

gewinnungsanlage) sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Lieferanten rechtzeitig vor Ausführung mitzuteilen, soweit sich dadurch eine Änderung des Grundpreises ergibt. Änderungen des Anschlusswertes bedürfen eines schriftlichen Antrages des Kunden und der Einwilligung des Lieferanten. Voraussetzung für die Einwilligung ist insbesondere, dass der Kunde die vertragliche Rücklauftemperatur einhält.

10.2 Bei Verminderung des Anschlusswertes wird der neue Anschlusswert ab Beginn der neuen Heizperiode (01.09. eines Jahres) für die Ermittlung des Grundpreises berücksichtigt. Eine Erstattung von HAK oder BKZ findet nicht statt. Bei Erhöhung des Anschlusswertes gilt dieser für den Grundpreis ab dem Tag der Anschlusswerterhöhung.

10.3 Setzt die Änderung des Anschlusswertes eine Veränderung des Hausanschlusses voraus, sind vom Kunden ein zusätzlicher HAK und BKZ entsprechend dem „Preisblatt Netzanschlüsse“ zu tragen.

11. Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden vom Lieferanten automatisiert elektronisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich (z.B. Verbrauchs-abrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.

12. Widerrufsrecht

12.1. Der Kunde hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, hat der Kunde die NEW Nahwärmenetz TrabitZ GmbH & Co. KG, Pechhofer Straße 18, 92655 Grafenwöhr (Tel: 09641/92405206, Fax: 09641/9240519, Email:

Anlage 1: Ergänzende Allgemeine Bedingungen des Lieferanten für die Versorgung mit Fernwärme (EAB)

info@neue-energien-west.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, zu informieren. Er kann dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Kunde die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

12.2. Wenn der Kunde diesen Vertrag widerruft, hat der Lieferant ihm alle Zahlungen, die er von ihm erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung als die von dem Lieferanten angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei dem Lieferanten eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet der Lieferant dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Kunden wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Kunden wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

12.3 Hat der Kunde verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Fernwärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat er dem Lieferanten einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er den Lieferanten von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

13. Änderungsvorbehalt

13.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Bedingungen des Hausanschluss- und Wärmeliefervertrages sowie dieser EAB durch öffentliche Bekanntgabe zu ändern (§§ 1 Abs. 4, 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV).

13.2 Tritt während der Dauer des Vertrages eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Voraussetzungen oder Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhalts maßgeblich waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, die ein Festhalten an den Vertrag nicht mehr zumutbar machen, so kann jeder Vertragsteil unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

13.3. Die Rechtsnachfolge bzgl. des vorliegenden Versorgungsvertrages bestimmt sich gem. § 32 AVBFernwärmeV. Dies gilt insb. im Falle einer Veräußerung des zu versorgenden Objektes sowie bei Beendigung des Mietverhältnisses für dieses.